

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.144 vom 5. Dezember 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.144)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.144 du 5 décembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.144 del 5 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerde zulässig; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Verfahrenleitende Verfügungen sind jene Entscheide, die lediglich einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen und das Verfahren nicht abschliessen (Guidon, a.a.O., Art. 393 N 13 m.w.H.). Solche sind nach der Praxis des Bundesgerichts ■ entgegen dem zu engen Wortlaut der genannten Bestimmung ■ dann selbständig anfechtbar, wenn sie geeignet sind, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S. von Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) zu bewirken, das heisst, wenn durch sie ein konkreter rechtlicher Nachteil droht, der auch durch einen für die rechtssuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGer 1B\_678/2012 vom 9. Januar 2013 E. 1 und 2, 1B\_569/2011 vom 23. Dezember 2011 [Pra 2012 Nr. 68] E. 2]; Guidon, a.a.O., Art. 393 N 13 m.w.H.). Bewirkt eine verfahrensleitende Verfügung keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, kann sie ausschliesslich zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden (vgl. zum Ganzen: AGE BES.2016.193 E. 1.1; BGer 1B\_527/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 2.2).

Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 5. Oktober 2023 schliesst das Verfahren nicht ab, sondern stellt lediglich einen Schritt zum Endentscheid dar und ist daher als verfahrensleitender Entscheid anzusehen. Zu prüfen bleibt, ob die Verfügung geeignet war, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil herbeizuführen. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2023 wies der Verfahrensleiter des vorliegenden Beschwerdeverfahrens das Gesuch, als vorsorgliche Massnahme die Hauptverhandlung abzubieten, ab. Eine vorsorgliche Massnahme erfordere, dass der Beschwerdeführerin ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, und zwar gemäss bundesgerichtlicher Praxis ein konkreter rechtlicher Nachteil, der auch durch einen Beschwerdeentscheid nachträglich nicht mehr beseitigt werden könne. Die Beschwerdeführerin habe den konkreten rechtlichen Nachteil mit dem Fehlen des Aktenverzeichnisses bzw. der Verletzung von Art. 100 Abs. 2 StPO begründet, so dass eine wirksame Verteidigung bzw. eine entsprechende Vorbereitung auf die Hauptverhandlung vom 2. November 2023 nicht mehr möglich sei. Dabei habe die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt, inwiefern sie durch das fehlende Aktenverzeichnis konkret an einer wirksamen Verteidigung gehindert worden sei, was zudem auch nicht ersichtlich sei. Der Verfahrensleiter stellte zudem fest, dass die Beschwerdeführerin in dem gegen sie geführten Strafverfahren seit dem 21. Februar 2022 ■ durch den auch hier auftretenden Vertreter ■ verteidigt werde. Der Verteidiger habe nach der Einvernahme vom 2. Juni 2022 Akteneinsicht beantragt, was laut Stempel der

Staatsanwaltschaft vom 9. Juni 2022 zu diesem Zeitpunkt erledigt gewesen sei. Ein weiteres Akteneinsichtsgesuch vom 30. November 2022 sei laut Erledigungsvermerk vom 6. Dezember 2022 ebenfalls gewährt worden. Mit Eingabe vom 15. September 2023 habe der Verteidiger beim Strafgericht einen Beweisantrag gestellt, dem die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 20. September 2023 stattgegeben habe. Zudem würden der Sachverhalt und die Umstände des Verfahrens prima vista nicht übermässig kompliziert erscheinen und die relevanten Akten zur Sache in Band 1 der Akten 23 Seiten umfassen. Eine Vorbereitung auf die Hauptverhandlung in der verbleibenden Zeit dürfte bei dieser Ausgangslage und insbesondere aufgrund der schon länger bestehen Aktenkenntnis auch ohne die Erstellung eines Aktenverzeichnisses möglich sein (act 15 ■ 16).

Es ist nicht ausgeschlossen, dass aus einem fehlenden Aktenverzeichnis ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, da die Aktenführung sich auf die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte auswirken kann (vgl. AGE BES.2022.57 E.1.1). Indes ergibt sich aus den im Absatz hiervor festgehaltenen Feststellungen, dass es der Beschwerdeführerin resp. ihrem Verteidiger vorliegend eben auch ohne Aktenverzeichnis möglich war, sich angemessen auf die Hauptverhandlung vorzubereiten und eine wirksame Verteidigung zu wahren. Insofern kann auch nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführerin ein nicht wieder gutzumachender Nachteil aus der verfahrensleitenden Verfügung der Beschwerdegegnerin resp. des nicht vorhandenen Aktenverzeichnisses erwachsen ist, womit der Verfügung vom 5. Oktober 2023 die Beschwerdefähigkeit abzusprechen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen, welche in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (SG 154.810) auf CHF 500.■ festzulegen sind. Zuzufolge des Unterliegens der Beschwerdeführerin ist ihr keine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.